



PKF WMS Rechtstipp – Juni 2020

Coronavirus (SARS-CoV-2)

Handlungsfähigkeit durch (Unternehmer-)Vorsorgevollmacht sichern

Jedermann kann durch Unfall, Krankheit oder Alter in die Situation kommen, wichtige Angelegenheiten nicht mehr eigenverantwortlich regeln zu können. Die aktuelle Coronakrise führt dies eindrücklich vor Augen. Das Gesetz sieht in einem solchen Fall ein gerichtliches Betreuungsverfahren vor, da es keine automatische rechtliche Vertretungsbefugnis - etwa für Angehörige - gibt. Ein solches Verfahren kann langwierig und teuer werden. Zudem ist nicht sichergestellt, dass die Person des Betreuers Ihren Wünschen entspricht.

Zur Sicherung der Handlungsfähigkeit ist daher insbesondere Selbstständigen und Unternehmern dringend zu empfehlen, eine (Unternehmer-)Vorsorgevollmacht zu erteilen. Gerade der Einzelunternehmer ist als Inhaber, Arbeitgeber und alleiniger Vertragspartner aller Verträge, welche das Unternehmen betreffen, darauf angewiesen, eine wirksame Vertretung für den Fall zu haben, dass er selbst dauerhaft oder auch nur temporär nicht mehr oder nur noch eingeschränkt handeln kann. Die Vorsorgevollmacht versetzt den Bevollmächtigten in die Lage, sämtliche das Unternehmen betreffende Rechtsgeschäfte vornehmen zu können. Zudem umfasst die Vollmacht u.a. auch die Vertretung gegenüber Banken, Versicherungsgesellschaften, Gerichten und Behörden, die Verfügung über die betrieblichen Konten und Personalmaßnahmen (z.B. Einstellung und Kündigung von Personal). Auch für Inhaber von Kapitalgesellschaften, insbesondere GmbHs, ist die Unternehmervorsorgevollmacht sinnvoll und dringend anzuraten. Denn über die vorgenannten Punkte hinaus umfasst die Vollmacht hier auch die Ausübung des Stimmrechts als Gesellschafter und Befugnis, für die Gesellschaft einen Geschäftsführer bestellen zu können.

Bei der Erstellung der Unternehmervorsorgevollmacht ist die notarielle Form zwar nicht gesetzlich vorgegeben, aber gleichwohl dringend anzuraten, da Behörden, Banken, Registergerichte etc. die privatschriftliche Vollmacht in der Regel wegen der mangelnden Identitätsprüfung nicht akzeptieren. Außerdem sorgt die fachkundige notarielle Beratung für Rechtssicherheit. Gerade vor dem Hintergrund der aktuellen BGH-Rechtsprechung zur inhaltlichen Ausgestaltung von Vorsorgevollmachten ist die kompetente Beratung bei der Abfassung der Vollmacht von größter Bedeutung. Der Notar ist zudem verpflichtet, bei der Beurkundung die Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers zu prüfen. Insbesondere bei hochbetagten oder erkrankten Vollmachtgebern hilft dies, spätere Streitigkeiten über die Wirksamkeit der Vollmacht zu vermeiden. Außerdem deckt nur die beurkundete

Vorsorgevollmacht alle Arten von Rechtsgeschäften bestmöglich ab. So eignet sie sich – anders als eine privatschriftliche Vollmacht – z.B. für Grundstücksgeschäfte aller Art.

Fazit: Eine notarielle Vorsorgevollmacht ist der optimale Weg, den Vorsorgefall selbstbestimmt zu regeln und die Handlungsfähigkeit im Unternehmen zu erhalten.

PKF WMS Dr. Buschkühle PartG mbB
Rechtsanwalt Steuerberater Wirtschaftsprüfer
und Notar
Martinsburg 15 · 49078 Osnabrück
Telefon 0541 - 9 44 22 -600